



## VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

### Vorwort/Präambel:

Bärenmarke steht für hochwertige Milchprodukte. Unsere Kunden können sich jederzeit auf die Qualität unserer Produkte verlassen. Das stellen wir mit hohen Anforderungen an uns selbst, aber auch mit klaren Ansprüchen an Sie als unsere Geschäftspartner sicher.

Qualität und nachhaltiges Arbeiten basiert auf einer vertrauensvollen und hochwertigen Zusammenarbeit über alle Stufen der Wertschöpfung hinweg. Daher achtet Bärenmarke auf ein gemeinsames Wertesystem bei der Auswahl der Geschäftspartner.

Im Fokus stehen dabei

- ein ethisches und nachhaltiges Handeln,
- die Einhaltung der geltenden Gesetze sowie technischen Standards,
- die Achtung der Menschenrechte,
- die Beachtung der jeweils anwendbaren nationalen und/oder international anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards sowie
- zulässige Geschäftspraktiken – im Umgang miteinander, aber auch gegenüber Dritten.

Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner stützt sich unter anderem auf Gesetze und Vorschriften auf internationaler und nationaler Ebene, wie z. B. internationale Übereinkommen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, sowie der Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) oder des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Das Ziel ist dabei klar: Wir möchten unseren Kunden nachhaltige, hochwertige Produkte anbieten; mit Ihnen und mit Ihren Geschäftspartnern. Dieser Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner fasst unsere Anforderungen an Sie zusammen. Er ist eine Ergänzung der gesetzlichen Verpflichtungen, der geschlossenen Verträge und der allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bärenmarke Vertriebsgesellschaft mbH.



## **1. Anwendungsbereich**

Dieser Verhaltenskodex ist bindend für alle Geschäftspartner, die im Auftrag von Bärenmarke tätig sind. Es ist Aufgabe unserer Geschäftspartner, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu zu verpflichten, verantwortungsbewusst zu handeln und die nachfolgenden Grundprinzipien einzuhalten.

Qualität und Nachhaltigkeit bedürfen einer Betrachtung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg. Unser Verhaltenskodex verpflichtet daher auch die von Ihnen zur Erfüllung Ihres Auftrages beauftragten Geschäftspartner zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes, was von Ihnen sichergestellt wird.

## **2. Einhaltung der Gesetze**

Als Geschäftspartner von Bärenmarke

- halten Sie die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Regeln des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts und der Handelskontrolle, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, sowie die Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ein;
- wirken Sie Korruption und Bestechung entgegen und stellen Sie sicher, dass sich persönliche Beziehungen nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken;
- achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder annehmen;
- achten Sie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im geschäftlichen Verkehr.

## **3. Nachhaltigkeit**

Nachhaltiges Wirtschaften ist uns eine Herzensangelegenheit. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie nachhaltig und ethisch verantwortungsbewusst handeln. Das gilt für die strategische Ausrichtung, die Unternehmensziele, die Managementsysteme und die Gestaltung der Prozesse.



Gemeinsames Ziel ist es, in einem stetigen Verbesserungsprozess die Leistung und Effizienz in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Energie voranzubringen.

## **4. Unternehmerische Verantwortung**

### **4.1. Produktsicherheit und -qualität**

Kunden von Bärenmarke erwarten jederzeit hochwertige und sichere Lebensmittel. Sie als Geschäftspartner von Bärenmarke beachten daher alle jeweils anwendbaren Gesetze, Standards oder sonstige Vorschriften und Vorgaben zur Herstellung und Lieferung sicherer Produkte. Dabei ist zu beachten, dass die mit Bärenmarke vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen sowie die vertraglich fixierten Rahmenbedingungen zwingend einzuhalten sind. Hierzu zählen z. B. auch die Einhaltung der Vorgaben zur Legalität und Sicherheit.

Sie haben ein Krisenmanagement und ein System zur Rückverfolgbarkeit etabliert, das Ihnen im Fall von Qualitätsproblemen ermöglicht, die erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Zu festgestellten Abweichungen im Zusammenhang mit an Bärenmarke gelieferten Waren oder Dienstleistungen ergreifen Sie wirkungsvolle Maßnahmen zu deren nachhaltiger Beseitigung. Sollten Sie als Geschäftspartner eine Abweichung feststellen, so ist eine proaktive Information an Bärenmarke unmittelbar erforderlich.

Sie stellen mittels einer 24/7- Notruftelefonnummer eine durchgängige Erreichbarkeit für Krisensituationen sicher.

Sie verfügen in Krisensituationen über ein System zum Schutz der gelieferten und in die Werke eingeführten Waren und Materialien. Damit verhindern Sie die Einbringung biologisch, chemisch, physikalisch oder radioaktiv kontaminierter oder verfälschter Stoffe (Food Defense & Food Safety).

Sie beachten die zentralen und die standortspezifischen Vorgaben zum Verhalten in Bezug auf Hygiene, Arbeitssicherheit, Energie und Umwelt.



Sie erhalten diese Regelungen vor Ihrer Tätigkeit im Werk und bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die Inhalte gelesen und verstanden haben.

Sie verantworten die Umsetzung der Vorgaben bei der Tätigkeit für Bärenmarke.

## **4.2. Ökologische Verantwortung**

### **4.2.1 Schutz der Umwelt und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Als Geschäftspartner von Bärenmarke übernehmen Sie Verantwortung im Bereich Umweltschutz. Sie halten sich an die gesetzlichen Vorgaben, in Bezug auf Umwelt und Nachhaltigkeit, z.B. das LkSG. Kunden von Bärenmarke erwarten jederzeit hochwertige und sichere Lebensmittel.

Durch den sparsamen Einsatz von natürlichen Ressourcen minimieren Sie die Umweltbelastung in Ihren Produktionsprozessen und Ihrer Produkte. Sie leisten einen aktiven Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauches und der CO<sub>2</sub>-Äquivalenten.

Geschäftspartner, die energieverbrauchende Anlagen an Bärenmarke liefern, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Auswahl der Anbieter aufgrund unseres zertifizierten Energiemanagementsystems nicht nur über den Preis sondern auch nach der Energieeffizienz erfolgt.

Um natürliche Lebensgrundlagen zu erhalten und die Gesundheit von Menschen nicht zu gefährden, stellen Sie sicher, dass im Rahmen Ihrer Geschäftstätigkeiten, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen und übermäßige Wasserverbräuche soweit wie möglich reduziert bzw. vermieden werden.

Sie als unser Geschäftspartner beachten bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, dass diese nicht widerrechtlich entzogen und keine widerrechtlichen Zwangsräumungen vorgenommen werden. Darüber hinaus stellen Sie sicher, dass in diesem Kontext eine faire Bezahlung erfolgt.

Wo immer möglich, führen Sie geeignete Umweltmanagementsysteme ein.



#### **4.2.2 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen**

Sie als unser Geschäftspartner folgen einer systematischen Herangehensweise, um Abfälle zu ermitteln, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 in den aktuell gültigen Fassungen zu verwenden.

#### **4.2.3 Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etablieren Sie als Geschäftspartner Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Dies erwartet unser Geschäftspartner auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sind zu vermeiden.

#### **4.3 Menschenrechte**

Als Bärenmarke Geschäftspartner erkennen Sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 in der jeweils aktuell gültigen Fassung an. Sie behandeln Ihre Beschäftigten mit Würde und Respekt. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen Gesetzen und Menschenrechten erfolgen.



#### **4.3.1 Ausschluss von Zwangs- und Pflichtarbeit**

Wir lehnen jede Form der Zwangs- und Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Sklaverei, einschließlich moderner Formen der Sklaverei und Menschenhandel ab. Jedes Arbeitsverhältnis muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafen erfolgen. Arbeitnehmer haben das Recht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der allgemein anerkannten Kündigungsfristen zu beenden.

#### **4.3.2 Ausschluss von Kinderarbeit**

Wir lehnen jede Form der Kinderarbeit ab. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den einschlägigen Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Regelungen in § 2 Abs 1. Nr. 2 LkSG.

Als Geschäftspartner von Bärenmarke stellen Sie sicher, dass Sie sich an die einschlägige ILO-Konvention zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung halten. Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit darf nicht unterhalb des Alters sein, in dem die Schulpflicht endet und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Diese Anweisung unterliegt den von der ILO anerkannten Ausnahmen. Schreibt ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vor, so gilt das höhere Alter.

Personen unter 18 Jahren gelten als besonders schutzbedürftige Minderjährige. Sie dürfen keine Arbeiten verrichten, die durch ihre Art oder Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. durch Überstunden oder Nachtschichten.

#### **4.4. Chancengleichheit und Anti-Diskriminierung**

Unsere Erde ist bunt. Auf ihr leben Menschen unterschiedlicher Hautfarbe, Herkunft oder Religion. Sie unterscheiden sich in ihren politischen Ansichten, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder ihrer sozialer Herkunft. Diese Vielfalt unterstützen wir als Bärenmarke und diskriminieren niemanden. Das erwarten wir von Ihnen, als unserem Geschäftspartner, in gleicher Art und Weise.



#### **4.5. Vereinigungsfreiheit**

Als Geschäftspartner von Bärenmarke erkennen Sie das Recht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, sich in Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu organisieren. Sollten lokale Gesetze dies beschränken, so suchen Sie nach alternativen, gesetzeskonformen Möglichkeiten einer Arbeitnehmervertretung.

#### **4.6. Arbeitsbedingungen und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bilden die Mindestanforderungen für Sie als Geschäftspartner von Bärenmarke. Sie unterstützen aktiv die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht den nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der nationalen Wirtschaftsbereiche.

Die einschlägigen ILO-Konventionen sind zu achten und die Normen einzuhalten.

##### **4.6.1 Faire Entlohnung**

Die Entlohnung für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss den branchenüblichen Mindeststandards oder dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Hierbei ist der höhere Betrag zu Grunde zu legen. Die Entlohnung für Überstunden muss die Entlohnung der regulären Arbeitszeit übersteigen. Darüber hinaus muss das Entgelt ausreichen, um die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden. Andernfalls ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sind den Beschäftigten zu gewähren. Es ist nicht zulässig, Lohnabzüge als Strafmaßnahmen anzuwenden. Als Geschäftspartner haben Sie zu gewährleisten, dass die Beschäftigten ausführliche und regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung des Entgelts erhalten. Die Information hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

##### **4.6.2 Arbeitszeit**

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Arbeitszeiten den einschlägigen ILO Vorschriften, geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden müssen auf freiwilliger Basis erbracht werden. Darüber hinaus wird



sichergestellt, dass den Beschäftigten angemessene Ruhezeiten eingeräumt werden. Regelmäßige Überschreitungen der wöchentlichen Arbeitszeit sind zu vermeiden.

## **5. Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse**

Personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und anderen Betroffenen sind ein hohes Gut. Daher beachten Sie, als Geschäftspartner, die jeweils geltenden Gesetze, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Das Know-how, die gewerblichen Schutzrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bärenmarke werden respektiert und geschützt.

## **6. Tierwohl**

Das Thema Tierwohl spielt für Bärenmarke eine zentrale Rolle und ist in unserem übergeordneten Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramm MilchPlus verankert.

Auch von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass die Tierhaltungspraxis nationalen und internationalen Bestimmungen entspricht und die Fünf Freiheiten (Brambell, 1965) des Tierwohls anerkannt werden:

- Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung
- Freiheit von Unbehagen
- Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit
- Freiheit von Angst und Leiden
- Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

## **7. Sicherheit in (internationalen) Lieferketten**

Sie haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für Bärenmarke bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette von unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind. Unter anderem gewährleisten Sie, dass das eingesetzte Personal zuverlässig ist.





Setzt der Geschäftspartner private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz seines Unternehmens ein, so sind diese entsprechend zu unterweisen. Es soll sichergestellt werden, dass es zu keinen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen kommt und die Vereinigungsfreiheit gewahrt wird.

Bei Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern stellen Sie die Einhaltung des Zollrechts sicher.

## **8. Hinweisgebersystem**

Bärenmarke hat ein anonymes und vertrauliches Hinweisgebersystem eingerichtet, mit dem alle internen und externen Stakeholder die Möglichkeit haben, ihre Bedenken und ihren Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze und Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex zu melden. Das Hinweisgebersystem ist über unsere Homepage ([www.baerenmarke.de](http://www.baerenmarke.de)) zu erreichen. Dort finden Sie weitere Informationen zum Verfahren. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeitenden und gerne auch Ihre Lieferanten über unser Hinweisgebersystem.